

# DECKBLATT NR. 1

ZUM BEBAUUNGSPLAN:

UNTERGRIESBACH-WEST DER MARKTGEMEINDE  
UNTERGRIESBACH, LKRS. PASSAU

## VERFAHRENSVERMERKE

DAS DECKBLATT NR. 1 VOM 28. 7. 80 (MIT BEGRÜNDUNG) HAT VOM 5. 9. 1980 BIS 6. 10. 1980 IN DER Gde. Verwaltung ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND ZEIT SEINER AUSLEGUNG WURDEN ORTSÜBLICH DURCH Aushang a. Amtstafel BEKANNT GEMACHT. DIE GEMEINDE HAT MIT BESCHLUSS VOM 19. 11. 1980. DIESES DECKBLATT GEMÄSS § 10 BBAUG UND ART. 107 ABS. 4 BAYRO AUFGESTELLT.

Untergriesbach... , DEN 20. 11. 1980.



DER BÜRGERMEISTER

DAS DECKBLATT WIRD GEMÄSS § 11 BBAUG GENEHMIGT. DER GENEHMIGUNG LIEGT DIE Verfügung... VOM 3. 12. 1980 NR. 6-86-422 ZUGRUNDE.

Passau... , DEN 3. 12. 1980

LANDRATSAMT

DAS DECKBLATT WIRD MIT DEM TAGE DER BEKANNTMACHUNG GEMÄSS § 12 BBAUG, DAS IST AM 10. 12. 1980 RECHTSVERBINDLICH. DAS DECKBLATT HAT MIT BEGRÜNDUNG VOM 18. 12. 1980 BIS 19. 1. 1981 IN ... ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE GENEHMIGUNG SOWIE ORT UND ZEIT SEINER AUSLEGUNG WURDEN ORTSÜBLICH DURCH Anschlag an der Amtstafel ... AM ... BEKANNT GEGEBEN.

AUF DIE VORSCHRIFTEN DES § 44 c ABS. 1, SATZ 1 UND 2 SOWIE ABS. 2 BUNDESBAUGESETZ ÜBER DIE FRISTGEMÄSSE GELTENDMACHUNG ETWAIGER ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHE FÜR EINGRIFFE IN EINE BISHER ZULÄSSIGE NUTZUNG DURCH DIESEN BEBAUUNGSPLAN UND ÜBER DAS LÖSCHEN VON ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHEN WIRD HINGEWIESEN. EINE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN DES BUNDESBAUGESETZES BEIM ZUSTANDEKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES, MIT AUSNAHME DER VORSCHRIFTEN ÜBER DIE GENEHMIGUNG UND DIE BEKANNTMACHUNG, IST UNBEACHTLICH, WENN DIE VERLETZUNG DER VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFT NICHT INNERHALB EINES JAHRES SEIT INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES SCHRIFTLICH GEGENÜBER DER GEMEINDE GELTEND GEMACHT WORDEN IST.

UNTERGRIESBACH, DEN 27. Januar 1981



MARKT UNTERGRIESBACH

DER BÜRGERMEISTER

Kainz

BEGRÜNDUNG UND ERLÄUTERUNG ZUM DECKBLATT NR. 1

BEBAUUNGSPLAN UNTERGRIESBACH-WEST

**BEGRÜNDUNG:** Der Marktgemeinderat hat auf Grund von mehreren Anträgen von Bauinteressenten am 28.7.1980 in der Gemeinderatsitzung beschlossen, eine Änderung der zulässigen Bebauung in den Grundstücken mit den Nummern 5 - 9 vorzunehmen. Anstatt der geplanten Geschobhöhen von E + DG sind nunmehr E + 1 Vollgeschoß vorgesehen, um zwischen den zweigeschoßigen Reihenhäusern im Westen und den bereits bestehenden Gebäuden im Osten dieser Grundstücke eine einheitliche Geschobhöhe zu erhalten.

**ERLÄUTERUNG:** Die 5 Bauparzellen im Norden der Planstraße A zwischen den Reihenhausgrundstücken im Westen und den bestehenden Gebäuden im Osten am Anschluß an Planstraße C weisen im Bebauungsplan eine Bebauung mit E + DG auf. Durch die geänderte Geschobhöhe entsteht eine einheitliche höhengleiche Bebauung entlang der B 388 mit den Reihenhäusern und den bestehenden Gebäuden. Auf Grund der anbaufreien Zone zur B 388 hin in Verbindung mit den planlichen Festsetzungen in Pkt. 15.17 für zusätzliche Schallschutzmaßnahmen entstehen keine nachteiligen Auswirkungen für die Baugrundstücke.

Aufgestellt: Niederndorf, den 28.7.1980

**GEORG RISCHKA**  
**ARCHITEKT**  
NIEDERNDORF 131,  
8391 UNTERGRIESBACH  
TELEFON 08593/1255

B 588

